

Stellungnahme

zur Pfändbarkeit staatlicher Hilfsleistungen

Kontakt:

Dr. Stefan Saager

Telefon: +49 30 2021-2313

Telefax: +49 30 2021-192300

E-Mail: s.saager@bvr.de

Simon Selzer

Telefon: +49 30 2021-2326

Telefax: +49 30 2021-192300

E-Mail: s.selzer@bvr.de

Berlin, 14. April 2020

Federführer:

Bundesverband der Deutschen Volksbanken
und Raiffeisenbanken e. V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

www.die-dk.de

Wegen der Corona-Krise wurden bundesweit Regelungen mit dem Ziel erlassen, den Kontakt zwischen Personen auf ein Mindestmaß zu reduzieren und dadurch die Ausbreitung des Virus zu verlangsamen. Infolge dieser Maßnahmen ist es zu zahlreichen Schließungen von Wirtschaftsbetrieben gekommen. Um die daraus resultierenden wirtschaftlichen Folgen möglichst gering zu halten, hat die öffentliche Hand Hilfsprogramme aufgelegt, die über Liquiditätspässe hinweghelfen sollen, die infolge dieser Maßnahmen entstanden sind.

Hilfsgelder auf gepfändeten Konten

Vereinzelt ist zu beobachten, dass Hilfsgelder auf Konten gutgeschrieben werden, die der Pfändung unterliegen. Vielfach wird die Frage aufgeworfen, ob diese Hilfsgelder dann an die Gläubiger ausgekehrt werden müssen oder bei den Schuldner verbleiben dürfen. Die Deutsche Kreditwirtschaft hat sich sehr früh für eine gesetzliche Klarstellung bezüglich dieser Frage ausgesprochen und angeregt, staatliche Zuschüsse pfändungsfrei zu stellen.

Eine gesetzgeberische Klarstellung ist bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht erfolgt. Es ist aktuell auch nicht absehbar, ob sie überhaupt noch erfolgt und wann dies gegebenenfalls der Fall sein wird. Einige der für die Auszahlung der Hilfszahlungen nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen vertreten eigene Rechtsauffassungen.

Staatliche Zuschüsse unterliegen Pfändung

Nach Auffassung der Deutschen Kreditwirtschaft unterliegen Hilfszahlungen, die im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie gewährt werden, der Zwangsvollstreckung und werden daher auch von einer Pfändung des Kontoguthabens erfasst. Dies gilt für alle Girokonten unabhängig davon, ob sie als Pfändungsschutzkonten geführt werden. Ohne eine gesetzgeberische Klarstellung oder eine gerichtliche Entscheidung auf Antrag des Kontoinhabers müssen Hilfsgelder, die auf einem gepfändeten Konto gutgeschrieben werden, daher voll ausgekehrt werden. Sofern die Gutschrift auf einem Pfändungsschutzkonto erfolgt, darf nur der Betrag ausgekehrt werden, der über dem individuellen Pfändungsfreibetrag liegt.

Diese Rechtsauffassung beruht auf folgenden Überlegungen:

Nach derzeit geltender Rechtslage kann sich eine Einschränkung bei der Pfändung für die hier in Rede stehende Konstellation nur aus § 851 ZPO ergeben. Hierfür ist eine Zweckbestimmung erforderlich. Eine solche Zweckbindung muss sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz, sondern kann sich auch aus der Natur des Rechtsverhältnisses und bei öffentlich-rechtlichen Leistungen ferner aus den einschlägigen normeretzenden oder norminterpretierenden Verwaltungsvorschriften ergeben. Auch eine vereinbarte Zweckbindung kann zur Unpfändbarkeit eines Anspruchs führen. Ob dies ganz allgemein oder nur unter der zusätzlichen Voraussetzung gilt, dass der Zweckbindung treuhänderischer Charakter zukommt, hat der BGH bisher offengelassen.

Angenommen wurde eine solche Zweckbindung etwa in den Fällen, in denen die Gutschrift aufgrund einer Unterhaltsverpflichtung für ein Kind erging oder aufgrund der Gewährung eines Prozesskostenvorschusses. In diese Kategorie fällt auch der Anspruch eines Betriebsrats gegen den Arbeitgeber gem. § 40 Abs. 1 BetrVG, zur Deckung der dem Betriebsrat entstandenen Kosten. Auch eine staatlich gewährte Subventionszahlung unterliegt nicht der Pfändung. Dagegen wohnt dem prozessualen Kostenerstattungsanspruch einer obsiegenden Partei keine die Pfändbarkeit ausschließende Zweckbindung inne.

Hilfeleistung keine hinreichende Zweckbindung

Gemessen an diesen Grundsätzen kommt eine Zweckbindung für staatliche Hilfsleistungen nicht in Betracht. Nach dem Verständnis der Deutschen Kreditwirtschaft ist stets eine treuhänderische oder jedenfalls einem Treuhandverhältnis ähnliche Bindung des Guthabens erforderlich. Zwar sollen die Hilfsgelder der Überwindung

eines vorübergehenden Liquiditätsengpasses dienen, jedoch werden sie den Antragstellern zur weitgehend freien Verfügung gutgeschrieben, was sie von den oben skizzierten Fällen unterscheidet. Ein mit der Gutschrift verfolgtes Fernziel, das keine nähere Begrenzung für die unmittelbare Mittelverwendung trifft, ist keine hinreichend klare Zweckbestimmung im Sinne von § 851 ZPO.

Bei den staatlich gewährten Hilfgeldern handelt es sich auch nicht um Subventionen. Subventionen zeichnen sich dadurch aus, bestimmte Wirtschaftsbereiche zur Erreichung eines bestimmten – gesellschaftlich als besonders förderungswürdig angesehen – Zwecks zu bevorzugen. Die hier in Rede stehenden Leistungen stehen aber weitgehend allen Wirtschaftsbereichen in der akuten Krise gleichermaßen zur Verfügung, weshalb es an einer besonderen Privilegierung – das wesentliche Merkmal einer Subvention ist – gegenüber anderen Wirtschaftszweigen fehlt.

Der Annahme einer Zweckbindung steht zudem entgegen, dass das durch die Zuschüsse verfolgte Fernziel – Unternehmen und Selbstständigen in der akuten Krise Liquidität zufließen zu lassen – auch durch eine Pfändung der Hilfgelder erreicht werden kann. Hierdurch würde der Schuldner von Verbindlichkeiten befreit und erhielte bei einer bilanziellen Betrachtung seiner Vermögenswerte zusätzliche Mittel – z.B. durch das Freiwerden von Kreditlinien. Jedenfalls fehlt es an der hierfür erforderlichen Eindeutigkeit, wie bspw. bei der Annahme der Unpfändbarkeit von Unterhaltsverpflichtungen, dass das mit der Auszahlung der Hilfgelder verfolgte Fernziel nicht auch durch die Pfändung dieser Gutschriften erreicht werden könnte.

Es kann auch nicht auf die Bedingungen der auszahlenden Förderinstitute abgestellt werden. Hierbei handelt es sich nicht um norminterpretierende Verwaltungsbestimmungen in dem oben genannten Sinne.

Nach dem Verständnis der Deutschen Kreditwirtschaft kommt eine Zweckbindung nur in eng umrissenen Ausnahmefällen in Betracht, wie sich aus dem sehr ausdifferenzierten Pfändungsschutzregime der §§ 850k ff. ZPO ergibt.
